

## Merkblatt zum ordnungsgemäßen Führen eines Fahrtenbuches

Steht ein PKW auch zu privaten Fahrten zur Verfügung, ist die unentgeltliche Wertabgabe nach der 1% Methode oder der Fahrtenbuchmethode zu ermitteln. Der Verweis auf einen PKW im Privatvermögen reicht nicht aus. Ein Fahrtenbuch soll die Zuordnung von Fahrten zur betrieblichen und beruflichen Sphäre ermöglichen und darstellen. Es muss laufend geführt werden. Je weniger Privatfahrten mit dem betrieblich bzw. beruflich zur Verfügung gestellten Kfz unternommen werden, umso günstiger wird die Besteuerung.

Die Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuches setzt im Allgemeinen voraus, dass:

- eine zeitnahe Erstellung des Fahrtenbuches erfolgt,
- gesonderte und fortlaufende Aufzeichnungen geführt werden,
- eine lückenlose Erfassung sämtlicher Fahrten vorgenommen wird,
- jede Fahrt einzeln aufgezeichnet wird,
- zur Nachvollziehbarkeit eine ausreichende genaue Bezeichnung der einzelnen betrieblichen/ beruflichen Fahrten erfolgt,
- die Angaben im Fahrtenbuch „leicht“ und einwandfrei nachprüfbar sind.
- keine Rundung der Kilometerangaben
- bei einer Inspektion muss der angegebene Kilometerstand identisch mit dem Kilometerstand im Fahrtenbuch sein

Folgende Angaben muss ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch enthalten:

- **Datum** und **Kilometerstand** zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit (Dienstreise, Einsatzwechseltätigkeit, Fahrtätigkeit),
- **Reiseziel** und bei Umwegen auch die Reiseroute,
- **Reisezweck** und aufgesuchte Geschäftspartner.

Für Privatfahrten genügen jeweils **Kilometerangaben**; für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genügt jeweils ein **kurzer Vermerk** im Fahrtenbuch.

Ein **elektronisches Fahrtenbuch** wird **nur** von der Finanzverwaltung anerkannt, wenn nachträgliche Änderungen technisch ausgeschlossen sind. Änderungen müssen wie einem manuell geführten Fahrtenbuch dokumentiert werden. Achten Sie darauf, dass die Software über einen „Änderungssicheren Modus“ verfügt und dieser auch aktiviert ist, damit nachträgliche Korrekturen aufgezeichnet werden.

Folgende **berufsspezifisch bedingte Erleichterungen** sind **nur** möglich für:

**Handelsvertreter**, Kurierdienstfahrer, Automatenlieferanten und andere Steuerpflichtige, die regelmäßig aus betrieblichen/ beruflichen Gründen große Strecken mit mehreren unterschiedlichen Reisezielen zurücklegen.

Für diesen Personenkreis ist folgendes zu beachten:

Bei Reisezweck, Reiseziel und aufgesuchtem Geschäftspartner ist anzugeben,

- welche Kunden an welchen Ort besucht wurden
- Angaben zu den Entfernungen zwischen den verschiedenen Orten sind nur bei größerer Differenz zwischen direkter Entfernung und tatsächlich gefahrenen Kilometern erforderlich.

Für **Fahrlehrer** ist es ausreichend, in Bezug auf Reisezweck, Reiseziel und aufgesuchten Geschäftspartner „Lehrfahrten“, „Fahrschulfahrten“ o. Ä. anzugeben.